

Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2326 LANZENDORF
Obere Hauptstraße 36-38 ☎ 02235/42311, Fax: 02235/42220
<http://www.lanzendorf.at> e-mail: gemeinde@lanzendorf.at,
DVR: 0085103
UID Nr: ATU162522908

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des
Gemeinderates

am 11.12.2018

im Gemeindeamt Lanzendorf
Obere Hauptstraße 38
2326 Lanzendorf

Die Einladung erfolgte am
5.12.2018
mittels Kurrende und mail

Beginn: 19.02 Uhr
20.07 Uhr bis 20:25 Uhr nicht öffentliche Sitzung

Ende: 20.06 Uhr

Anwesend waren:

1. Bürgermeisterin
2. Vizebürgermeister

Silvia Krispel
Joachim Werdenich KR

3. GGR Eveline Schraml
5. GGR AR Heinz Blocher
7. GR Mag. Michael Komarek
9. GR Markus Schmeidl
11. GR Daniel Thaller
13. GR Dipl. Ing. (FH) Stephanie Köcher
15. GR Josef Schiefer
17. GR Artur Vrba

4. GGR Christa Forster
6. GGR Mag. Georg Foidl
8. GR Christian Fetter
10. GR Nicole Puzsar
12. GR Beatrix Huna
14. GR Claudia Kotasek
16. GR Ing. Peter Preßlaber
18. GR Stefan Lang

Anwesend waren außerdem:

1. Karl Köllnhofer
2. Ing. Michael Köhler
3. Michael Reisinger

Entschuldigt abwesend waren:

1. GR Ing. Anneliese Kerschbaumer

Nicht entschuldigt abwesend:

Vorsitzende:

Bürgermeisterin
Silvia Krispel

**Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2018
- 2 Bericht über die Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss vom 17.10.2018 und 22.11.2018
- 3 2. Nachtragsvoranschlag 2018
- 4 Voranschlag 2019 inkl. Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023
- 5 Verlängerung Direktförderung für Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen, sowie Pelletheizungen
- 6 Teilfreigabe Aufschließungszone BW-A1-2WE
- 7 Unterstützung Kirchenkonzert – Trio Colore Wien
- 8 Ankauf Gehsteigtraktor
- 9 Neuregelung der Kleinkinderbetreuungsförderung
- 10 Abschluss eines Fördervertrages sowie Unterfertigung einer Annahmeerklärung betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 8 Anningerstraße durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Antragsnummer B800024
- 11 Abschluss eines Fördervertrages sowie Unterfertigung einer Annahmeerklärung betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 9 Umlegung Ortskanal bei B 11 (Niveaufreimachung) durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Antragsnummer 800550
- 12 Bericht der Bürgermeisterin

Nicht öffentliche Sitzung

- 13 Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2018 – nicht öffentlicher Teil
- 14 Bericht der Bürgermeisterin

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeisterin Krispel eröffnet um 19:02 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeindevorstandes ordnungsgemäß geladen wurden.

Die Einladung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern oder deren Hausangehörigen rechtzeitig zugestellt und die erfolgte Zustellung von allen Gemeinderatsmitgliedern oder deren Hausangehörigen bestätigt.

Entschuldigt abwesend ist Frau Gemeinderätin Ing. Anneliese Kerschbaumer

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Krispel gibt die Tagesordnungspunkte bekannt, welche ohne Einwand von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen wird.

Abschließend berichtet Bürgermeisterin Krispel, dass die Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung des Gemeinderates in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 4.12.2018 einer Anhörung, Vorberatung und Antragstellung unterzogen wurden.

Punkt 1:

Antrag:

GR Puzsar stellt den Antrag, das verfasste Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.11.2018 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 2:

Bürgermeisterin Krispel teilt mit, dass zwei Gebarungsprüfungen vom Prüfungsausschuss abgehalten wurden.

GR Ing. Preßlauer berichtet über die stattgefundenen Gebarungsprüfungen
Die Prüfungen erbrachten folgendes Ergebnis:

17.10.2018

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Es wird empfohlen für Kundennr. 588, 835, 1100, 575 und 1025 diese zu mahnen, bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung diese an den KSV weiterzuleiten.

Die Kontrolle des Müllplatzes hat ergeben:

Fahrzeugraum ist in stark ungepflegtem Zustand, es wird empfohlen mindestens einmal im Monat diesen zu reinigen und einen Verantwortlichen festzulegen.

Vier Schrott-PKW's sind dort deponiert. Diese sollten soweit die Feuerwehr diese nicht mehr benötigt, entsorgt werden.

Beim Container vor dem Siedlerverein liegen ungebrauchte Gegenstände wie Rasenmäher etc. Ebenfalls entsorgen.

Im Container selbst wird empfohlen diesen nach brauchbaren und unbrauchbaren Geräten bzw. Werkzeugen auszumustern und den Rest zu entsorgen.

Sollte mehr auf Ordnung geachtet werden.

22.11.2018

Pkt.1:

In der Belegsammlung zwischen den Belegen 3821 und 4074 fehlen fallweise die Anordnungen

Pkt.2:

Bei Antworten zur Kassenüberprüfung sollte neben den Namen auch die Kontonummer angeführt werden.

Pkt. 5:

Veranstaltungskalender

Es wird empfohlen sämtliche Veranstaltungen in der Homepage anzuführen.

Bei Privatveranstaltungen mit dem Vermerk – reserviert

Die Listen von privater Benützung des Alfred Leiner Volkshauses sind bei den laufenden

Gebarungsprüfungen vorzulegen.

Sitzungstermine für 2019

Jeweils Mittwoch Beginn 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde

Erste Sitzung	13.3.2019
Zweite Sitzung	5.6.2019
Dritte Sitzung	7.8.2019
Vierte Sitzung	unangesagt
Fünfte Sitzung	6.11.2019

Debatte:

GR Ing. Preßlaber sieht Verfehlungen von Frau GGR Schraml betreffend Reinigung von Gläsern des Alfred Leiner Volkshauses nach einer Veranstaltung. – Übergabe Foto an Frau Bürgermeisterin.

Die Reinigung der Gläser erfolgte durch Frau Schmid.

GGR Forster sowie Bürgermeisterin – erklären, dass sie am 6. 12. ebenfalls eine Reinigung durchgeführt haben.

Weitere Debatte betreffend Zuständigkeit Reinigung – Bürgermeisterin Krispel, GGR Schraml und GR Ing. Preßlaber.

Weitere Debatte betreffend Altstoffsammelzentrum Container:
Bürgermeisterin Krispel, GR Ing. Preßlaber und GR Schiefer

Die Ergebnisse der Gebarungsprüfungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zum Veranstaltungskalender eine weitere Liste betreffend Reservierungen des Alfred Leiner Volkshauses erstellt und versucht in die Homepage einzupflegen.

Punkt 3:

GGR Schraml berichtet über die Erstellung des 2.Nachtragsvoranschlags 2018. Der zweite Nachtragsvoranschlag sowie der Voranschlag 2019 inkl. MFP wurden im Gemeinderatsausschuss für Finanzen, im Gemeindevorstand sowie in einem Gemeinderatsforum besprochen.

Die Summen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes verändern sich um € 134.600,--; jene des außerordentlichen Haushaltes um € 139,800,--.

Die Gesamtvoranschlagssumme beträgt € 4,808.200,--.

Im Wesentlichen sind folgende Veränderungen im Nachtragsvoranschlag aufgenommen.

Die Zuführung an den AO Haushalt verringert sich um - € 9.500,-- auf € 450.900,--.

Die Zuführung an den AO Haushalt Abwasserbeseitigungsanlage um € 132.900,-- auf

€ 140.000,--.

Grundankauf Zufahrt Betriebsgebiet Lanzendorf Ost – Grundstücksgemeinschaft Meixner sowie Grundankauf Versickerung der Oberflächenwässer des vorstehend erwähnten Betriebsgebietes.

Im ordentlichen Haushalt ergaben sich großteils Veränderungen bei der Abwasserbeseitigungsanlage.

Ungewiss ist, welche Auswirkungen der Baustopp der Niveaufreimachung hat. Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages lag in der Zeit vom 22.11.2018 bis einschließlich 7.12.2018 zur allgemeinen Einsicht auf.

Es sind keine Stellungnahmen / Erinnerungen eingelangt.

Über den Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurden keine Anfragen gestellt.

Antrag:

GGR Schraml stellt den Antrag, den Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2018 zu genehmigen.

Debatte:

GR Ing. Preßlaber bringt seine Verwunderung über die geringe Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates an der gestern stattgefundenen Besprechung über den 2. Nachtragsvoranschlag sowie dem Voranschlag 2019 inkl. MFP zum Ausdruck.

Weitere Debattenredner: Bürgermeisterin Krispel, Vizebürgermeister Werdenich und GR Schiefer

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4:

GGR Schraml berichtet über die Erstellung des Voranschlages 2019 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2019 – 2023.

Sie erläutert den Entwurf des Voranschlages 2019 inkl. mittelfristiger Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2019 – 2023.

Der Entwurf des Voranschlages 2019 sowie des MFP 2019 - 2023 wurde mit Herrn Schmitt - Sachbearbeiter des Amtes der NÖ. Landesregierung Abt. IVW3 - am 5.11.2018 besprochen.

Dabei wurden gegenüber dem von BM. Krispel erstellten Entwurf div. Änderungen vorgenommen wie z.B. AO Haushalt – Abwasserbeseitigungsanlage, Fuhrpark usw.

Veranschlagung Sollüberschuss im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Für 2019 wurde wieder ein Voranschlagsblatt übermittelt.

Die übermittelten Daten wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Diese Summen sind auch die Ausgangsbasis für den MFP:

Die Summen der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt für das Jahr 2019 betragen € 3,535.000,--.

Die Summen des außerordentlichen Haushaltes betragen € 1,145.000,--.

BM. Krispel bringt die derzeitigen Finanzierungssalden 2019 – 2023 zur Kenntnis. Maastricht Ergebnis laut Berechnung

Finanzierungssaldo 2019 €	-	6.400,--
Finanzierungssaldo 2020 €	101.700,--	
Finanzierungssaldo 2021 €	105.000,--	
Finanzierungssaldo 2022 €	108.700,--	
Finanzierungssaldo 2023 €	112.100,--	

Folgende Steigerungen sind mit MFP vorgesehen:

Jugendwohlfahrtsumlage jährlich um 7 %

NÖKAS-Umlage jährlich um 4 %

Sozialhilfeumlage jährlich ebenfalls um 4 %.

Bei den Abgabenertragsanteilen wurde eine Steigerung 2019 auf 2020 mit 2 % danach jährlich mit 1.5 % angenommen.

Einwohnersteigerung 2019 auf 2020 eine Steigerung von 2 % angenommen.

Im Voranschlag 2019 wurde für die Abwasserbeseitigungsanlage eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 150.000,-- vorgesehen.

Die Bevölkerungszahl stieg gegenüber dem Vorjahr um 2,39 % oder 44 Personen von 1.840 auf 1.884.

Bei der Caritaseinrichtung / Container wurden wieder alle Bewohner vor dem Stichtag abgemeldet.

Die Finanzkraftumlage steigt 2019 um € 158.900,-- auf € 2,573.066,63.

Im MFP ist eine jährliche Steigerung der Ausgaben wie folgt vorgesehen:

Gehälter und Aufwandsentschädigungen 2-3 %,

beinhaltet ist auch das Pflegegeld der pensionierten Beamtin,

+ 3 % Aufwand bei Gas und Strom.

Die Höhe der Subventionen ist gegenüber dem VA 2019 unverändert im Entwurf eingearbeitet.

Die Erhöhung von € 50,-- lt. Parteiengespräch ist in den Entwürfen enthalten.

Subventionen werden 2019 im Gemeinderat gesondert einer Beratung bzw. Beschlussfassung zugeführt.

Sonstige Erhöhungen sind im MFP nicht vorgesehen.

Die Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten sind nach dem derzeitigen Stand hochgerechnet und eingearbeitet.

Die Personalkosten, sowie die laufenden Betriebskosten, bei den umsatzsteuerpflichtigen Betrieben wurden gemäß der Kostenwahrheit und der Ergebnisse der letzten beiden Rechnungsabschlüsse an die Gegebenheiten angepasst.

Voraussichtliche Finanzschulden bzw. Haftungen mit Jahresende

Stand per	Schulden	Haftungen
2019	1,565.500,--	538.600,--
2020	1,353,300,--	480.200,--
2021	1.142.200,--	421.100,--
2022	927.700,--	361.500,--
2023	711.200,--	301.100,--

Beiträge für div. Erschließungen von Bauland wurden im mittelfristigen Finanzplan teilweise eingearbeitet. (Betriebsgebiet Lanzendorf Ost)

Es wird empfohlen, so wie es in den letzten Jahren gepflogen wurde, die notwendigen Summen und deren Bedeckung in einem Nachtragsvoranschlag bzw. im Voranschlag des konkreten Jahres aufzunehmen.

Diese Vorgangsweise hat sich bewährt.

Aufwendungen für den AO Haushalt

Beitrag vom ord. Haushalt an den AO Haushalt

Hier gibt es leider zwei größere Unbekannte – Niveaufreimachung sowie Hangwasser

Zuführung an den außerordentlichen Haushalt wie nachstehend angeführt in den jeweiligen Jahren

163 Feuerwehren	
2020	€ 20.000,--
2021	€ 30.000,--
240 Kindergarten	€ 20.000,--
2021	€ 60.000,--
262 Sportplatz	€ 50.000,--
2021	€ 10.000,--
369 Alfred Leiner Volkshaus	€ 5.000,--

612 Straßenbau	€ 103.000,--
2020	€ 204.400,--
2021	€ 65.200,--
2022	€ 109.000,--
2023	€ 149.200,--
Grundankäufe Zufahrt für Betriebsgebiet, Reduzierung der Immissionen für anrainende Bevölkerung bei Ansatz 840 Grundbesitz	
632 Wasserrückhalt und Erosionsschutz	€ 76.000,--
2020	€ 24.000,--
2021	€ 60.000,--
2022	€ 40.000,--
815 Freizeitanlagen – Jugendbetreuung	
2022	€ 40.000,--
851 Abwasserbeseitigung	€ 40.000,--

Rücklagenentnahme 2018

€ 5.000,-- Alfred Leiner Volkshaus
sowie € 162.000,-- bei der Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Entwurf des Voranschlages 2019 sowie der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes 2019-2023 lagen in der Zeit vom 22.11.2018 bis einschließlich 7.12.2018 zur allgemeinen Einsicht auf.
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zum Entwurf des Voranschlages und des Mittelfristigen Finanzplanes wurden folgende Anfragen gestellt:

GR Ing. Preßlaber:

Erhöhung Schulumlage	+	€	57.000,--
Jugendbetreuung	+	€	5.000,--
Veranstaltung 65 Jahre Gemeinde		€	5.000,--
Aufwendungen Sportzentrum Sonderanlage		€	120.000,--
Aufwendungen Radweg		€	50.000,--

Verzinsung Darlehen

GR Ing. Preßlaber teilt mit, dass die Behebung der Hangwasserproblematik erste Priorität haben soll.

Der Voranschlag wurde ausgewogen erstellt.

GGR Mag. Foidl teilt mit, dass seitens der ÖVP Fraktion die Hangwasserproblematik oberste Priorität hat, daher stimmt die ÖVP Fraktion den Entwurf des Voranschlages zu.

Vizebürgermeister Werdenich teilt mit, dass die Behebung der Hangwasserproblematik bisher an den Grundstückseigentümern gescheitert ist. Er hofft auf eine rasche Lösung.

Seitens der SPÖ Fraktion hat die Behebung ebenfalls oberste Priorität.

Antrag:

GGR Schraml stellt den Antrag, den Voranschlag 2019 sowie den Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2019 inkl. Dienstpostenplans, den mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019 bis 2023 sowie den Nachweis des Schuldenstandes nach den Gläubigern (öffentlicher Schuldenstand) zu beschließen bzw. zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5:

Bürgermeisterin Krispel berichtet, dass die Direktförderung für Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen, Fotovoltaik anlagen und Pelletheizungen bis 31.12.2018 befristet ist.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, der Gemeindevorstand soll beschließen, dass der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Antrag stellt, die Direktförderung für Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen, Fotovoltaik anlagen und Pelletheizungen um weitere zwei Jahre bis 31.12.2020 zu verlängern.

Die erhöhten Fördersätze hatten ein Jahr Gültigkeit.

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Lanzendorf gewährt für Solar-, Wärmepumpen und Fotovoltaik anlagen, sowie für Pelletheizungen einmalige, nicht zurückzahlende Zuschüsse bei Eigenheimen. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Lanzendorf gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

B). Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. Alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige **erforderlichen** behördliche Bewilligungen eingeholt wurden.
2. Die Anlage der geltenden Norm entspricht.
3. Sich der Förderungsbewerber verpflichtet hat, für eine Kontrolle durch die Gemeinde Lanzendorf jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

Für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien nominierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

C). Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung kann einbringen:

1. Eigentümer

2. Für Wohnhausanlagen mit mehr als zwei eigenen Wohneinheiten:
Wohnungseigentümer bzw. Mieter einer Genossenschaftswohnung erhalten eine Förderung für die Ausstattung ihrer Wohneinheit mit Pelletheizung, Solaranlage, Photovoltaikanlage bzw. Wärmepumpe.

Voraussetzung: Der Antragsteller muss seitens des Landes Wohnbauförderung beziehen, bzw. beantragen können, d.h. die Voraussetzung für die Gewährung einer

Wohnbauförderung – Neubau, bzw. Althausanierung müssen gegeben sein.

D). Die Antragstellung

1. Ansuchen sind vor Baubeginn bzw. nach Abnahme durch einen Befugten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme bei der Gemeinde Lanzendorf einzubringen.

2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen, bzw. Bestätigungen vorzulegen:

Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem Befugten.

E) Förderungsmaß

1, Für Eigenheim/Hausbesitzer:

Die Förderungshöhe beträgt 20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage.
Wärmepumpen werden mit höchstens € 300,-- gefördert.

Das Gesamtausmaß der Förderung darf jedoch € 500,-- nicht überschreiten.

2, Für Wohnungseigentümer bzw. Mieter einer Genossenschaftswohnung/ bzw. Wohnhausanlagen mit mehr als zwei Wohneinheiten:

Die Förderhöhe für alle vorerwähnten alternativen Heizungsanlagen beträgt € 125,--

Ein Ansuchen um Direktförderung für alternative Heizungsanlagen kann nur alle 10 Jahre gestellt werden.

Eine Ausschöpfung der Direktförderhöchstsumme von derzeit € 500,-- kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

(z.B. Ansuchen 2018 für eine Wärmepumpe € 300,--, weiteres Ansuchen 2018 für eine Solaranlage (Differenz auf die Höchstfördersumme von € 500,-- = maximale weitere Förderung von € 200,--)

F) Zusicherung der Auszahlung

Nach Erfüllung der Förderungsrichtlinien erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

Für die Auszahlung der Förderung ist es erforderlich, die Originalrechnung und den Originalzahlungsbeleg bei der Gemeinde vorzulegen.

G) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit **1. Jänner 2019** in Kraft und sind bis zum **31. Dezember 2020** gültig.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die geplante Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A1-2WE
Straßenerrichtung - Oberflächenbefestigung der Industriestraße im Bereich der KG Oberlanzendorf.

ENTWURF

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Lanzendorf
Obere Hauptstraße 36-38
2326 Lanzendorf

einerseits und

Frau Claudia Böhme, geb. am 19.10.1983
Untere Hauptstraße 62a
2326 Lanzendorf

andererseits, wie folgt:

I.

Frau Claudia Böhme ist aufgrund Realteilungsvertrages des Dr. Eugen Paunovics, Öffentlicher Notar, vom 18.05.2018, schuldrechtlich berechtigt hinsichtlich des aus einer Teilfläche (Trennstück 1) des derzeit in ihrem Miteigentum stehenden Grundstücks Nr. 155/1 Land (10), inne liegend EZ 261, KG 05221 Unterlanzendorf, laut Vermessungsurkunde Realteilung des Dipl.-Ing. Wolfgang Tschita, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2954/17, vom 30.01.2018, entstehenden Grundstücks Nr. 155/16 mit einer Fläche von 1104 m².

Nach Realteilung und Abschreibung dieses neu zu bildenden Grundstücks Nr. 155/16 in eine neue Einlage soll Frau Claudia Böhme grundbücherliche Alleineigentümer dieses Grundstücks sein.

Dieses neu zu bildende Grundstück liegt in der Aufschließungszone für Bauland – Wohngebiet „BW-A1-2WE“.

Über Wunsch der Frau Claudia Böhme als zukünftige Liegenschaftseigentümerin ist beabsichtigt, das oben angeführte nach Realteilung neu entstehende Grundstück zur Bebauung freizugeben.

II.

Frau Claudia Böhme als zukünftige Liegenschaftseigentümerin des vertragsgegenständlichen neu entstehenden Grundstücks Nr. 155/16, KG 05221 Unterlanzendorf, nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend dem rechtskräftig verordneten und von der NÖ Landesregierung genehmigten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lanzendorf die Freigabe der Aufschließungszone BW-A1-2WE, in der das neu entstehende Grundstück der zukünftigen Alleineigentümerin gelegen ist, erst möglich und zulässig ist nach der „Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur in Form einer vertraglichen Regelung“.

Zu diesem Zweck und zum Zwecke der Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A1-2WE betreffend das neu entstehende Grundstück Nr. 155/16, KG 05221 Unterlanzendorf, erfolgt die gegenständliche vertragliche Regelung (siehe sogleich auch unten zu Punkt III.).

Nach dem rechtsgültigen Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung und Genehmigung derselben durch den Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf, nach Durchführung der Realteilung des Grundstücks Nr. 155/1 Landw (10), inneliegend EZ 261, KG 05221 Unterlanzendorf, laut Vermessungsurkunde Realteilung des Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2954/17, vom 30.01.2018, nach Einverleibung des Alleineigentums der Frau Claudia Böhme am zukünftig entstehenden Grundstück Nr. 155/16, KG 05221 Unterlanzendorf, sowie nach der erfolgten Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A1-2WE, welche gemäß § 16 Abs 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen hat, ist die Bebauung des neu entstehenden Grundstücks Nr. 155/16 unter Einhaltung der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 und der sonstigen anzuwendenden gesetzlichen Regelungen möglich.

Vor Erteilung der Baubewilligung ist die Parzelle jedoch zum Bauplatz zu erklären.

Mit dieser Bauplatzerklärung sind auch die Anliegerleistungen gemäß den Bestimmungen der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 zur Zahlung fällig.

III.

Seitens der Gemeinde Lanzendorf kann die Teilfreigabe der gegenständlichen Aufschließungszone BW-A1-2WE gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Lanzendorf – Flächenwidmungsplan, zuletzt genehmigt mit Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung Abt. RU1 vom 07.01.2014, Zahl RU1-R-337/023-2013 erfolgen.

Die zur (Teil-) Freigabe notwendige Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur in Form einer vertraglichen Regelung wird – zur Sicherung der geordneten Siedlungsentwicklung, wie in § 16 Abs 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgesehen - wie folgt in dieser Vereinbarung geregelt.

In der Vermessungsurkunde Vorausplan des Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2954A/17, vom 30.07.2018, sind die Verkehrsflächenwidmungen laut dem oben angeführten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lanzendorf kenntlich gemacht, wonach die neue Aufschließungsstraße in Richtung Westen eine Breite von 13 m aufweisen wird. In dieser Straßenbreite sind die Fahrbahn, die Sickermulde, die PKW-Abstellflächen und der Gehsteig enthalten.

Die nach der das Grundstück Nr. 155/16 der zukünftigen Alleineigentümerin Frau Claudia Böhme betreffenden Straßenfluchtlinie zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörende Grundstücksteilfläche (im genannten Vorausplan bezeichnet als Trennstück 11) ist von Frau Claudia Böhme frei von Kosten und in Geld ablösbaren Lasten in das öffentliche Gut zu übertragen und geräumt im vorgeschriebenen Niveau zu übergeben.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung hinsichtlich der bezeichneten Straßengrundfläche sind die notwendigen Eintragungen, wie insbesondere die lastenfreie Abschreibung der als Verkehrsfläche gewidmeten Fläche (Trennstück 11 laut Vermessungsurkunde Vorausplan des Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2954A/17, vom 30.07.2018) und ihre Zuschreibung zum Gutsbestand der Gemeinde Lanzendorf (zum Grundstück Nr. 155/14, inneliegend EZ 42, KG 05221 Unterlanzendorf), von der zur Grundabtretung verpflichteten zukünftigen Alleineigentümerin, sohin Frau Claudia Böhme, auf deren Kosten vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Die Höhe der Anliegerleistungen des Bauwerbers und deren Fälligkeit richtet sich nach den jeweiligen einschlägigen Gesetzen.

Die Herstellung der Fahrbahn inkl. der Nebenanlage wird im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde Lanzendorf ab 2019 berücksichtigt.

Die Versorgung des zukünftigen Grundstücks mit Wasser, Strom, Gas und allfällig Telefon wird durch den Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger so zeitgerecht beauftragt, dass spätestens drei Jahre nach Freigabe der Aufschließungszone bis zur Grundgrenze die jeweiligen Versorgungsleitungen

verlegt sind. Erst danach kann die Fertigstellung der Baustraße z.B. mit Asphalt erfolgen.

IV.

Alle Kosten, Steuern und Gebühren für die Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung trägt Frau Claudia Böhme.

V.

Diese Vereinbarung wird erst wirksam nach Durchführung der Realteilung des Grundstücks Nr. 155/1 Landw (10), inneliegend EZ 261, KG 05221 Unterlanzendorf, laut Vermessungsurkunde Realteilung des Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2954/17, vom 30.01.2018, und nach Einverleibung des Alleineigentums der Frau Claudia Böhme am zukünftig entstehenden Grundstück Nr. 155/16, KG 05221 Unterlanzendorf sowie allfällig notwendiger Genehmigung dieser Vereinbarung durch die NÖ Landesregierung.

VI.

Rechte und Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung gehen beiderseits auch auf Rechtsnachfolger, sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen, über bzw. sind bei sonstiger Schadenersatzpflicht auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Lanzendorf, am

Claudia Böhme,
geb. am 19.10.1983

Antrag:

Vizebürgermeister Werdenich stellt den Antrag, die vorstehend angeführte Vereinbarung mit Frau Claudia Böhme betreffend Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A1-2WE abzuschließen sowie nachstehend angeführte Verordnung zu erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf hat bei seiner Sitzung am
..... folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichnete Teilfläche (Parz.Nr. 155/16 gemäß Teilungsplan mit der GZ: 2954/17 - Verfasser: DI.Wolfgang Tschida) der im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Unterlanzendorf ausgewiesenen Bauland-Wohngebiets - Aufschließungszone "BW-A1" zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe der genannten Teilfläche dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2013 festgelegt wurden, nämlich

** Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur in Form einer vertraglichen Regelung und durch Aufnahme der Herstellungskosten in den Gemeindehaushalt sind erfüllt.*

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Seitens Dr. Krist wird an die Grundstücksgemeinschaft eine Mitteilung ergehen, aus der ersichtlich ist, dass eine weitere Freigabe der Aufschließungszone frühestens nach Fertigstellung der Niveaufreimachung erfolgen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7:

Antrag:

GGR Schraml stellt den Antrag, der „Trio Colore Wien“ einen Zuschuss für ein Benefizkonzert zugunsten der Pfarrcaritas und der Caritas Auslandshilfe Erdbeben Indonesien für Aufwandsentschädigungen der auswärtigen Musiker und AKM Gebühren in der Höhe von € 100,-- zu genehmigen.
Das Konzert findet am 16.12.2018 statt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über den geplanten Ankauf eines zweiten Gehsteigtraktors für den Bauhof.
Dieser Traktor würde hauptsächlich für den Winterdienst eingesetzt werden.

Folgende Angebote liegen vor:

Fa. Bruno Beer vom 5.12.2018 Angebotssumme € 25.422,-- inkl. Ust.

Kubota BX 231 4WD

Seitens der Fa. Esch Technik wird kein Angebot gelegt. Ebenfalls Kubota BX 231

Lagerhaus Guntramsdorf vom 21.11.2018
ISEKI TM 3217 AHLK mit Winterbereifung und Kugelkopfkupplung lang
Angebotssumme € 27.348,-- inkl. Ust.

Debatte:

Bgm. Krispel berichtet über die Breite der angebotenen Gehsteigtraktoren – Berücksichtigung des Hinweises der Bauhofmitarbeiter bei der Entscheidung ISEKI bzw. Kubota ISEKI Breite 110 cm – Kubota 115 cm

ISEKI hat weiters größere Fensteröffnungen und daher bessere Rundumsicht.

GR Ing. Preißlauer teilt den Mitgliedern des Gemeinderates eine Beschwerde von Herrn Hiermann betreffend des fehlenden Führerscheines der Klasse B von Herrn Hiermann mit.

GR Schiefer betreffend Montage anderer Geräte auf Traktor sowie Ausschreibung – Veröffentlichung Verkauf Altgerät.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt folgenden Antrag an den Gemeindevorstand:
Der Gemeindevorstand soll beschließen, dass der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Antrag stellt, beim Lagerhaus Guntramsdorf den angebotenen Gehsteigtraktor ISEKI beim Lagerhaus anzukaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9:

GGR Blocher berichtet über die geplante neue Regelung der Kleinstkinderbetreuung welche ab 01.01.2019 Gültigkeit haben sollte.

Es wurden einige Beispiele von umliegenden Gemeinden eingeholt.

GGR Blocher erläutert, die besprochenen Eckpunkte welche im Gemeinderatsausschuss für Jugend, Familie und Freizeit beschlossen wurden.

Die Förderung soll wie folgt aussehen:

€ 50/Monat wenn es keine von der Gemeinde Lanzendorf geförderte Einrichtung ist
€ 20/Monat wenn es eine von der Gemeinde Lanzendorf geförderte Einrichtung ist

Der Hauptwohnsitz sowohl eines Erziehungsberechtigten als auch des Kindes muss in Lanzendorf sein und die Einrichtung mindestens 3 Tage pro Woche besucht werden. Die Verrechnung erfolgt immer im Nachhinein pro Quartal. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung dieses Zuschusses. In Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, aber in Schulung oder nachweislich auf Arbeitssuche) kann diese Förderung auch gewährt werden.

Die Förderung soll eine Art Fahrtgeldzuschuss darstellen.

Die Erziehungsberechtigten werden bei Ansuchen auf diesen Zuschuss auch auf die Förderung seitens des Landes hingewiesen. Die Förderung wird bis zum Alter von

2,5 Jahren gewährt.

Vorzulegen ist:

-) Arbeitsnachweis der Erziehungsberechtigten

-) Zahlungsbestätigungen bzw. Nachweis über den Besuch der Betreuungsstätte im Ausmaß von mindestens 3 Tagen pro Woche

Frau Bürgermeisterin Krispel berichtet, dass es bereits Verhandlungen mit Zwölfaxing für fixe Krippenplätze für Lanzendorfer Kinder gäbe. Ein Kooperationsvertrag soll bis 2019/2020 ausgearbeitet werden.

Im Voranschlag 2019 wurde eine Summe von € 6.000,-- für die Kleinstkinderbetreuung veranschlagt.

Die Förderung ist auch für Tagesmütter gültig, die vom Land NÖ geprüft wurden.

Obmann Blocher stellt den Antrag die Regelung und Förderung für die Kleinstkinderbetreuung wie oben genannt zu genehmigen. Der Antrag wird einstimmig genehmigt. Der Beschluss ist so lange gültig bis es eine eigene Einrichtung für die Kleinstkinderbetreuung in Lanzendorf gibt.

Debatte:

GGR Blocher, GR Ing. Preßlaber und DI (FH) Köcher. – Derzeitige Kinderbetreuungseinrichtungen

Antrag:

GGR AR Blocher stellt den Antrag, vorstehend angeführte Neureglung bei der Kleinstkinderbetreuung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die erhaltene Förderzusage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Förderantrag B800024, BA 8 Anningerstraße

GR Puzsar verlässt um 19.55 Uhr den Sitzungssaal.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt folgenden Antrag an den Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand soll beschließen, dass der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Antrag stellt, nachstehend angeführten

Fördervertrag inkl. Annahmeerklärung zu beschließen und die Annahmeerklärung gemeinderatsmässig zu zeichnen.

Gemeinde Lanzendorf
Obere Hauptstraße 36-38
2326 Lanzendorf

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde Lanzendorf, GKZ 30734, Obere Hauptstraße 36-38, 2326 Lanzendorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B800024, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 8 Anningerstraße
Funktionsfähigkeitsfrist	30.05.2018

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 23.11.2018 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 26.11.2018 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	155.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 15.500,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebührenehebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausbezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Glay



DI Dr. Johannes Laber



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
 2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
 3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
 4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 IdGF, zur Auslegung herangezogen werden.
 5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- Verpflichtungen**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,
1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
 2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
 3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
 4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
 5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
 6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 IdGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 IdGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 IdGF, zu berücksichtigen,
 7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
 8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
 9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
 10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
 11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absteht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
 12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
 13. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
 14. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
 15. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
 16. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,

17. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
 18. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
 19. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
 20. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 21. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 22. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 23. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 24. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 25. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
- Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
26. für die Dauer der Baudurchführung eine Bautafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,
 27. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Behilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
 5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.
- Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TÖBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Eine Umweltförderung des BMBWF -- managed by Kommunalkredit Public Consulting



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

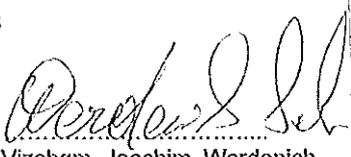
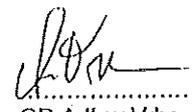
Der Förderungsnehmer Gemeinde Lanzendorf, GKZ 30734, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 26.11.2018, Antragsnummer B800024, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage DA 8 Anningerstraße.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	63.000
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	15.500
• Restfinanzierung	Euro	76.500
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	155.000

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Lanzendorf, am 12.12.2018

	 Bgm. Silvia Krispel	 Vizebgm. Joachim Werdenich
	 GR Arthur Vrba	 GGR Mag. Georg Foidl

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die erhaltene Förderzusage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
Förderantrag B800550, BA 9 Umlegung Ortskanal bei B 11 (ÖBB-Niveaufreimachung)

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachstehend angeführten Fördervertrag inkl. Annahmeerklärung zu beschließen und die Annahmeerklärung gemeinderatsmässig zu zeichnen.

Gemeinde Lanzendorf
Obere Hauptstraße 36-38
2326 Lanzendorf

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde Lanzendorf, GKZ 30734, Obere Hauptstraße 36-38, 2326 Lanzendorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B800550, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 9 Umlegung Ortskanal bei B11 (ÖBB-Niveaufreimachung)
Funktionsfähigkeitsfrist	30.07.2018

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 23.11.2018 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 26.11.2018 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	260.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 26.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benutzungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausbezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

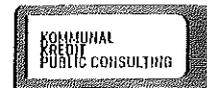
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
 2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
 3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
 4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 IdGF, zur Auslegung herangezogen werden.
 5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- ### Verpflichtungen
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,
1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
 2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
 3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
 4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
 5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
 6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 IdGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 IdGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 IdGF, zu berücksichtigen,
 7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
 8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
 9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
 10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
 11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
 12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
 13. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
 14. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLEIN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
 15. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
 16. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,

17. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
 18. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserversorgung 2016,
 19. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserversorgung 2016 handelt,
 20. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserversorgung 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 21. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 22. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15%, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 23. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 24. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 25. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
- Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
26. für die Dauer der Baudurchführung eine Bautafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,
 27. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Behilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
 5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.
- Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 IdGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 IdGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Eine Umweltförderung des BMBWF - managed by Kommunalkredit Public Consulting



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

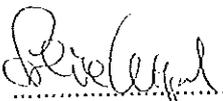
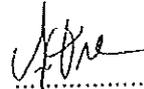
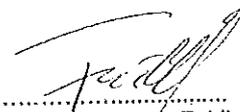
Der Förderungsnehmer Gemeinde Lanzendorf, GKZ 30734, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 26.11.2018, Antragsnummer B800550, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 9 Umlegung Ortskanal bei B11 (ÖBB-Niveaufreimachung).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	15.000
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	26.000
• Restfinanzierung	Euro	219.000
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	260.000

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Lanzendorf, am 12.12.2018

	 Bgm. Silvia Krispel	 Vizebgm. Joachim Werdenich
	 GR Arthur Vrba	 GGR Mag. Georg Foidl

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publikconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12:

Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Krispel berichtet:

12.1.

Von der Fa. Seed (Dr. Niederl) haben wir einen Bericht über die wirtschaftliche Machbarkeit zur Umsetzung von PV-Anlagen und Speichern in gemeindeeigene Objekte durchführen lassen.

Das Ergebnis hat ergeben, dass zumindest unsere Schulen für eine Umsetzung geeignet wären.

Nun hat die Fa. efficient mit uns Kontakt aufgenommen. Sie würde eine Analyse basierend auf die bereits erarbeitete Machbarkeitsstudie zwecks Umsetzung für die Gemeinde erstellen.

Die erste Analyse ist kostenfrei. Erst danach, wenn es zur Ausarbeitung einer Studie kommt würden Kosten anfallen, die jedoch noch erfragt werden müssen.

GR Puzsar betritt um 19.59 Uhr den Sitzungssaal.

10.2.

Ein Unternehmen für Verkehrssicherheit – Fa. TLAPAK hat sich vorgestellt. Diese ist auch für die Gemeinde Maria Lanzendorf tätig.

Sie bietet Beratung bei ortspolizeilichen Problemen wie überhöhte Geschwindigkeit in Gemeinde- bzw. Wohnstraßen.

Es wird ein Gesprächstermin vereinbart. Es könnte auch die Thematik Schulgasse besprochen werden.

10.3.

Mit der Fa. BELE wurde eine Wartungsvereinbarung für die zweimal jährliche Wartung der Hochwasserschutzwand in der Pellendorfer Straße abgeschlossen.

Die jährlichen Wartungskosten werden voraussichtlich € 2.000,-- betragen.

10.4.

Für den NÖ. Landeskindergarten wurde ein Kostenrahmen in der Höhe von € 527,-- für den Ankauf einer Soundanlage für div. Feste und Aktivitäten im Gemeindevorstand genehmigt.

10.5.

Eine Anfrage betreffend Zuteilung einer eigenen Postleitzahl für Lanzendorf wurde gestellt.

Grundsätzlich ist die Zuteilung einer eigenen Postleitzahl für Lanzendorf nach einem langwierigen Verwaltungsprozess möglich.

Kosten ausgenommen für div. Informationen und Mitteilungen an div. Behörden fallen nicht an.

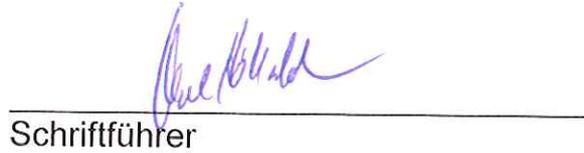
Größere Betriebe werden voraussichtlich um Gewährung eines Beitrages für Drucksorten ansuchen.

Bürgermeisterin Krispel schließt um 20:06 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates.

Im Anschluss findet der nicht öffentliche Teil statt.

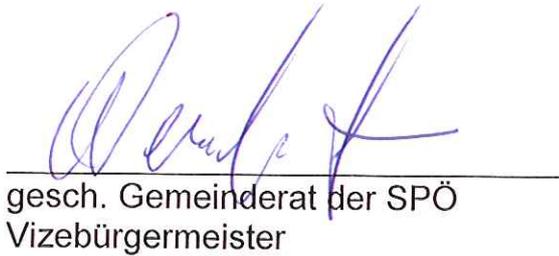


Bürgermeisterin

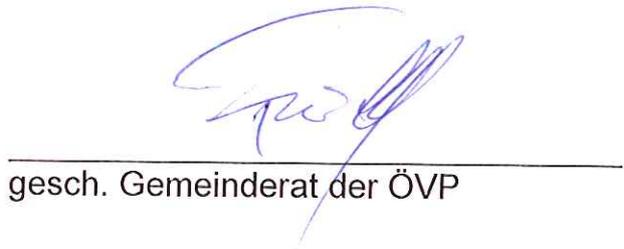


Schriftführer

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 13.2.2018 genehmigt.



gesch. Gemeinderat der SPÖ
Vizebürgermeister



gesch. Gemeinderat der ÖVP



Gemeinderat der FPÖ